

**Gebührensatzung
für den Rettungs- und Krankentransportdienst der Stadt Haan
vom**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24. November 1992 (GV NW S. 458), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) - in ihren z. Zt. geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der im Rettungsdienst eingesetzten Krankenkraftwagen sowie für die damit zusammenhängenden besonderen Leistungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der Krankenkraftwagen von seinem Standort abfährt.
- (3) Gebührenpflichtig sind:
 1. die Benutzerin / der Benutzer, die Bestellerin / der Besteller oder diejenige / derjenige, die / der den Rettungsdienst bestellen lässt.
 2. bei Bestellung des Rettungsdienstes in nachgewiesener berechtigter Wahrnehmung der Interessen einer / eines Dritten statt der Bestellerin / des Bestellers die / der Dritte.
- (4) Bei offensichtlich missbräuchlicher Anforderung eines Krankenkraftwagens ist der Veranlasser gebührenpflichtig.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Beförderung mit dem Rettungswagen innerhalb des Stadtgebietes Haan wird eine Grundgebühr in Höhe von 370,00 € erhoben.
Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Haan wird zusätzlich zur Grundgebühr ab Stadtgrenze je gefahrenen Kilometer eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
- (2) Für die Beförderung mit dem Krankentransportwagen innerhalb des Stadtgebietes Haan wird eine Grundgebühr in Höhe von 157,00 € erhoben.
Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Haan wird zusätzlich zur Grundgebühr ab Stadtgrenze je gefahrenen Kilometer eine Gebühr von 2,50 € erhoben.
- (3) Bei Beförderung von Begleitpersonen ist die erste Begleitperson gebührenfrei, für jede weitere Begleitperson wird ein Zuschlag von 25 % der Gebühren gemäß Ziff. 1 oder 2 erhoben.
- (4) Für die Durchführung von Fahrten mit infektiösen Patienten wird zusätzlich zu der Gebühr gemäß Ziff. 1 oder 2 eine pauschale Zusatzgebühr in Höhe von 75,00 € erhoben.

- (5) Für die besondere Reinigung des Rettungs- oder Krankentransportwagens nach einer durchgeführten Fahrt wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
- (6) Bei Wartezeiten von mehr als 15 Minuten wird ab Beginn der 16. Minute für jede weitere begonnene Viertelstunde eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (7) Für eine offensichtlich missbräuchliche Anforderung des Rettungs- oder Krankentransportwagens wird die Gebühr gemäß Ziff. 1 oder 2 erhoben.
- (8) Tage- und Übernachtungsgeld bei Fernfahrten werden nach dem jeweils gültigen Landesreisekostenrecht abgerechnet.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung ist die gefahrene Strecke vom jeweiligen Standort des Krankenkraftwagens zum Zielort und zurück nach dem im Fahrzeug angebrachten Wegstreckenmesser.
- (2) Soweit notwendig und keine Ansteckungsgefahr besteht, dürfen in einem Krankenkraftwagen mehrere Kranke gleichzeitig befördert werden. Hierbei wird für jeden Kranken die volle Gebühr erhoben.

§ 4

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Der Gebührenpflichtige erhält über den zu entrichtenden Betrag einen Heranziehungsbescheid, soweit nicht ausnahmsweise die Zahlung vor oder nach Durchführung des Einsatzes verlangt wird. Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten.
- (2) Für Benutzer, die kranken- oder unfallversichert sind, kann die Gebühr unmittelbar beim Versicherungsträger durch Heranziehungsbescheid angefordert werden; sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe zu zahlen. Die Gebührenpflicht des Benutzers bleibt davon unberührt.
- (3) Die Aufrechnung der Krankentransportgebühren gegen eine Forderung an die Stadt ist ausgeschlossen.

§ 5

Härteklausel

Die Stadt Haan kann Gebühren, deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

Zusammenarbeit mit freiwilligen Hilfsorganisationen und Dritten

Soweit sich die Stadt zur Durchführung der Aufgaben nach dem Rettungsgesetz freiwilliger Hilfsorganisationen oder Dritter bedient, werden Gebühren von der Stadt nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungs- und Krankentransportdienst der Stadt Haan vom 15.12.1980 außer Kraft.